



Materialien zur Living History

Das Personal war immer frech und unverschämt

Dienerschaft und Hauspersonal in Deutschland um 1750-1820

Zweyte korrigierte Fassung August 2022

Einleitung	1
Die Stellung im Haushalt	1
Die Stellung auf Reisen	1
Die Anforderungen.....	2
Tägliche Pflichten im Detail	2
Der Alltag des Dieners im Detail.....	7
Rechtliche Stellung: Gesindeordnung und Gesinderecht	10
Sprache und Benimm	14
Mahlzeiten	18
Anzugsarten des Dieners	23
Anzugsarten der weiblichen Dienerschaft.....	25
Literatur und Quellen	26
Bildnachweis.....	28
Anhang	28

*

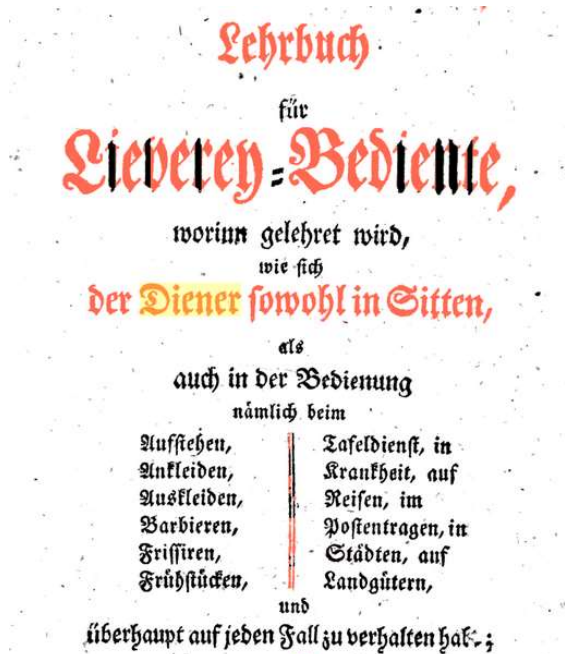


Einleitung

Absicht der vorliegenden Zusammenstellung ist, einen Überblick über den Alltag, Pflichten und Ausstattung der Dienerschaft und des Hauspersonal aus der Zeit der Aufklärung und des Empire zu geben. Diese Dokumentation versteht sich auch als Anleitung zum Rollenspiel in der Darstellung und will besonders auf die praktischen Aspekte eingehen.

Unter Gesinde (eigentlich Hausgesinde) verstehen wir im Folgenden die Gesamtheit des Hauspersonals in einem bürgerlichen Hause oder an einem Hofe, wohl zu unterscheiden vom Landgesinde.

Wenn nicht gesondert ausgewiesen, stammen alle Zitate aus dem Krünitz. Die einkopierten Texte stammen aus:



Die Stellung im Haushalt

In einem großen herrschaftlichen Haushalt kennen wir bei dem männlichen Gesinde in absteigender Hierarchie:

- Majordomus (engl. mayordomo)
- (Privat)Sekretär (engl. secretary, amanuensis, frz. secrétaire)
- Diener (engl. servant, frz. domestique, serviteur)
- Leibdiener (engl. valet, bondservant) für die persönlichen Dienste
- Lakai (engl. Footman, aber auch Diener allgemein, engl. lackey, frz. laquais)
- Livreediener (engl. livery, frz. valet de pied, livrée), oft auch als Lohndiener

- Kutscher (engl. coachman, frz. cocher)
- Pferdeknecht, Stallknecht (engl. groom, frz. palefrenier)
- Laufbursche (engl. footboy, frz. grouillot)
- Hausdiener (engl. butler, kann auch Leibdiener bedeuten, frz. Factotum, bagagiste)
- Gärtner (engl. gardener, frz. jardinier)
- Koch (engl. chef, cook, frz. cuisinier)
- Küchenjunge (engl. scullion, frz. marmiton)
- Knecht = Leibeigener (engl. minion, vassal, hauler, frz. valet)

Und bei den Frauen:¹

- Zofe (engl. maid, lady's maid, Abigail, frz. soubrette)
- Dienerin (engl. servant, handmaid, ancilla, frz. servante, domestique)
- Weißwäscherin (engl. washerwoman, frz. blanchisseuse)
- Köchin (engl. cook, frz. cuisinière)
- Kindermädchen (engl. nursemaid, nanny, nurse, frz. bonne d'enfants)
- Amme (engl. nurse, wet nurse, foster mother, frz. nourrice)
- Magd (engl. maidservant, frz. servante)

Auch Erzieher, Lehrer und Gouvernanten zählten im weiteren Sinn zum Hauspersonal, durften aber an den Mahlzeiten der Herrschaft teilnehmen.

Die Stellung auf Reisen

Regierende Fürsten, hohe Militärs und Geistliche pflegten eine verkleinerte Dienerschaft mit auf ihre Reisen zu nehmen. Dies konnten sein:

- Sekretär
- Leibdiener
- Koch
- Kutscher
- Pferdeknechte

Der junge Herr auf einer Kavaliertour in einer gemieteten Kutsche, beispielsweise in Italien, mußte mit sehr viel weniger vorliebnehmen:

- Lehrer oder Mentor
- Leibdiener

¹ Wikipedia, Gesindeordnung



Abbildung 1: Ein junger, naiver Gentleman auf der „grand tour“, begleitet vom Tutor und Diener, betritt eine französische Herberge. Der Postillion ist durch seine übergroßen Stangenreiterstiefel und der Wirt durch seine Unterwürfigkeit charakterisiert (Karikatur von Henry William Bunbury, um 1760)

Die Anforderungen

Die heilige Vierfältigkeit

Wer durfte Diener werden und was wurde von einem Herrschaftsdienstler erwartet?² Im französischen Kaiserreich sollte er

- Gott (also der Religion)
- Dem Kaiser (also dem Landesherrn)
- Seinem Vater und seiner Mutter
- Seiner Herrschaft

Respekt erweisen, und zwar in dieser Reihenfolge, die für ihn die ganze Welt darstellen sollte.

Gehorsam

Ist der sichtbarste Ausdruck des Respekts:

„Die Knechte sollen ihren Herren untertänig seyn, in allen Dingen zu gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeugen, auf dass sie die Lehre Gottes, unsers Heilandes, zieren in allen Stücken. Ihr Knechte (Mägde) seyd gehorsam euren leiblichen Herren als Christo. Lasset euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menschen. Und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfohlen, er sey ein Knecht (Leibeigener) oder ein Freyer (Dienstbote)“

Soziale Stellung: Herkunft und Stand

Der Diener sollte einer einfachen und ehrlichen Familie entstammen, und wurde hierzu bereits als Jugendlicher ausgewählt.



Abbildung 2: Gala am preußischen Hof zu Berlin 1793. Im Hintergrund ein Lakai oder Page, der den Hut unter den linken Arm geklemmt hat. Im Vordergrund rechts der Hofmeister (nicht zeitgenössisch, Röchling)

Fertigkeiten³

Vom Diener wurde erwartet, dass er lesen, schreiben und ein wenig rechnen können sollte.

Charakter und Tugenden⁴

- Respekt vor seinem Herren
- Unbedingte Treue zu seinem Herren
- Verschwiegenheit, keine Schwatzhaftigkeit
- Mäßigkeit ohne Müßiggang
- Enthaltbarkeit beim Spiel und beim Trunke
- Freundliches Betragen gegenüber den Kindern des Hauses
- Dankbarkeit gegenüber den Wohltaten seines Herrn
- Höflichkeit und Dienstbeflissenheit gegenüber den Gästen des Hauses
- Ehrlichkeit gegenüber seinem Herren, auch in Bezug auf andere Diener des Hauses
- Vertrauen seines Herren durch Pflichttreue erdienen
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, um Schaden vom Herrn abzuwenden.
- Genauigkeit und Pünktlichkeit im Dienste

Tägliche Pflichten im Detail

Der unverheiratete Leibdiener begleitet seinen Herren durch den Tag⁵:

- Wecken seines Herren

² Moyens pour former un domestique, 21

³ Moyens, 25 ff.

⁴ Moyens, 116 ff.

⁵

- Anlegen der Kleidung (bes. Korsetts)
- Die Uhr des Hauses einstellen
- Stalldienste: Herrichten des Pferdes *zum Ausritt
- Herrichten der Kutsche(n)
- Feuermachen
- Frühstück servieren
- Kammer reinigen
- Kabinett säubern und vorbereiten, aber Discretion beachten
- Toilette und Rasur vorbereiten
- Mittagsmahl vorbereiten und servieren
- Kaffee servieren
- Salon und Soirées vorbereiten
- Schlafgemach herrichten
- Kleidung ordnen

Desweiteren fallen an:

- Weinkeller bewirtschaften
- Gäste des Hauses bedienen
- Bewachen des Hauses bei Abwesenheit des Herren
- Den Haushalt führen

Bei mehreren Dienern werden die Geschäfte geteilt, wie z.B. beim An- und Auskleiden, beim Servieren, Tafeldecken, bei der Aufsicht der Garderobe etc.

Weiter werden genannt:

Von den Geschäften des Dieners insbesondere; als:

1) Beim Aufstehen und Ankleiden des Herrn.	— — —	96
2) Beim Barbieren und Frisieren.	— — —	100
3) Beim Waschen.	— — —	119
4) Beim Frühstücke.	— — —	115
5) Bei der Tafel.	— — —	118
6) Beim Ausziehen des Herrn.	— — —	128
7) Bei Krankheiten des Herrn.	— — —	132
8) Auf Reisen.	— — —	142

Abbildung 3: Lehrbuch der Livery-Bedienten, Inhalt



Abbildung 4: Anlegen eines Korsetts bei einem beliebten englischen Gentleman (engl. 1812, Regency à la Mode)

Ankleiden

Vom Verhalten des Dieners beim Aufstehen und Ankleiden des Herrn.

1. Die Pflicht eines fleißigen Dieners fodert, daß er immer um einige Stunden früher aus dem Bette sey, als sein Herr aufzustehen pflegt. In dieser Zeit warten schon seiner Geschäfte, von deren gehöriger Verrichtung die Ordnung der übrigen sichtbarlich abhängt. Sein erstes, was er zu thun hat, ist, daß er sich mit möglichster Geschwindigkeit rein anleide, wasche und frisire; denn es ist nichts abscheulicher, als wenn der Diener in einem schmutzigen Negligee, ungewaschen und mit zerrauten Haaren vor seinem Herrn erscheint. Er
etc.

erregt Ekel gegen sich, und giebt einen offenbaren Beweis von seiner Nachlässigkeit, Faulheit und Trägheit.

2) Ist dieses geschehen, so bereite er in aller Stille den Morgenanzug des Herrn, mache sich das Waschzeug, reines frisches Wasser in einem saubern Gefäße, Handtuch, Seife, Zahnpulver, Seifengeist, Rosenwasser, oder was der Herr sonst zu nehmen gewohnt ist, und alle dergleichen Erfordernisse zu rechte, und ist ihm das Barbieren und Frisiren zugleich aufgetragen; so untersuche er

3) die Messer, ziehe sie ab, Sorge für warmes Wasser, Barbiertücher, u. d. gl. und stelle sich Kämme, Pomade und Haarbuder zur Hand. Nach Verrichtung alles dessen, sehe der fleißige **Diener**

4) ohne alles Geräusche nach, ob der Herr schon wach sey oder nicht. Hat er den Befehl, ihn zu einer bestimmten Stunde zu wecken, so thue er es mit Anstand, und ist das nicht, so

⊗ war:

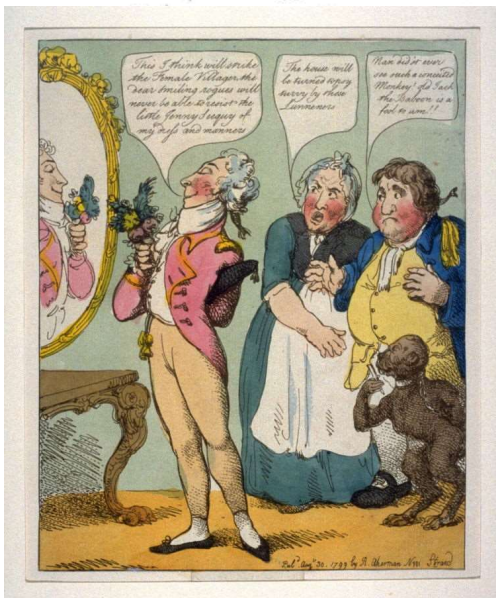


Abbildung 5: Der Diener hat sich auch bei selbstverliebten Auftreten seines Herren in Zurückhaltung zu üben. Selbst Affen können dessen Pose nachstellen. (Rowlandson)

warte er die Zeit aufmerksam ab, in der er vom Herrn gerufen wird. Hier erscheine er nun

5) mit einer anständigen Verbeugung, ohne mündlich einen guten Morgen zu wünschen, welches ihm als **Diener** nicht geziemet, im Schlafzimmer, entkleide den Herrn des nächtlichen Anzugs, überreiche demselben die Stücke der Morgenkleidung, und unterlasse nicht, sich gelegentlich zu erkundigen, welches ein Kleid aus der Garderobe er bereit zu halten habe. Die Nachtwäsche, das Nachtlcht, und überhaupt alles, dessen sich die Herrschaft entweder zur Bequemlichkeit oder aus Bedürfnis des Nachts zu bedienen pflegt, säume er nicht, während daß er dieses oder jenes aus dem Vorzimmer holt, aus dem Schlafkabinete zu bringen.

Barbieren & Frisieren

Besondere Regeln beim Barbieren und Frisiren.

Wenn der **Diener** beide diese Verrichtungen auf sich hat, so beobachte er folgende Regeln:

Beim Barbieren.

1^{ens}. Halte er stets die Barbiermesser im guten Zustande, so zwar, daß er nicht gezwungen sey, während dem Barbieren abzusehen, und das Messer zu streichen, oder bald dieses oder jenes zu versuchen.

2^{ens}. Seifenbüchse und Pinsel oder die Barbierschüssel sollen äußerst rein seyn. Der Schaum soll gut abgeschla-

schlagen, und weder zu dick noch zu dünne auf die Wangen aufgetragen werden. Es versteht sich von selbst, daß sich der **Diener** mit der besten Seife versehen muß.

ztes. Er hüte sich, das Barthaar auszusprengen, und gebe wohl Acht, daß er die Haut nicht aufreißt, was doch nicht so leicht geschehen kann, wenn er sich angewöhnet das Messer so flach wie möglich an die Haut zu setzen. Er fahre mit den Fingern nicht zu viel im Gesicht herum, greife keinen Theil zu stark an, verschone die Nase so viel als möglich, drücke das Messer nicht zu sehr auf, und sey bei dieser Verrichtung nach Möglichkeit behend. Den abgenommenen Bart verberge er, so sehr er kann vor den Augen des Herrn, und hüte sich, ihn ja nicht auf die Erde zu werfen, oder an die Hand zu schmieren. Er bringe ihn in ein doppelt zusammengelegtes Tüchlein, das er immer bei der

bier oder fünf Pfund, mehr oder weniger, zerstoßt sie in einem eisernen Mörsel, oder zwischen zwei Sand- oder andern sehr harten Steinen, in Ermanglung eines Mörsels, ganz klein bis zum Staube, und thut dieses Pulver in ein weder zu weites noch zu tiefes Gefäß. Alsdann gießet man so viel Wasser darauf, daß es zwei Querefinger von dem Rande stehet, rühret es mit dem Pulver wohl um, nimmt das, was oben schwimmt, mit einem Löffel genau ab, und wenn das Wasser wieder ruhig ist, oder eine Minute ohne Bewegung stille gestanden, so schöpft man das überstehende noch ganz trübe Wasser mit einer Schüssel ab, ohne das Gefäß zu bewegen; gießet dasselbe in ein anderes Gefäß, und machet es so fort, bis man ohngefähr den vierten Theil abgenommen hat. Zuletzt muß es ein wenig geschwinder gehen, doch muß man sich in Acht nehmen, daß man die Schüssel nicht ins Wasser fallen läßt, um

sol.

Beim Frisfiren.

1. Der Diener habe wohl Acht, daß er den Herrn nach dem Geschmack desselben frissire. Er folge nicht seinem, sondern dem Gout des Herrn.

2. Das Kleid, das der Herr anziehet, die Visiten, die er zu machen hat,



The English Lady in Paris

Abbildung 6: Figaro bestäuben Madame (Rolandson?)

hat, und mehrere dergleichen Umstände, als zu begehende Freudenfeste, Trauerfeierlichkeiten, müssen dem Diener einen Fingerzeig geben, wie er unter solchen Umständen die Frisur einzurichten habe. Eine andere Haargestalt fodert das Jagdkleid, eine andere das Staatskleid. Die Redoute heischt eine eigene Frisur, so wie die Exequie wieder ihre eigene haben muß.

3. Er suche sich im Frisiren eine gewisse Fertigkeit zu erwerben, damit er nicht Stundenlang den Herrn martere.

4. Er sehe jedesmal auf den guten Zustand der Kämmen, damit er nicht den Herrn kränke, Haare austausche.

5. Brennet er das Haar, so verhöte er allen Gestank, welches geschieht, wenn er keine rauchende Kohlen, keine Bränder in der Glutpfanne hereinbringt, das Brenneisen nicht fett macht, und kein Haar in die Glut fallen läßt. Daß er weder Haar noch Kopf, noch Gesicht brennen und sengen darf, brauche ich wohl nicht zu erinnern.

6. Die zum Frisiren bestimmte Kleidung des frissirenden Dieners sey rein und täglich ausgeklopft; denn es erregt wahrhaftig Ekel, wenn sie von verschmierter Pomade stockt.

7. Der Stuhl, worauf der Herr zu sitzen hat, muß allemal gleich nach dem Frisiren rein gemacht werden, und meistens ist hiezu ein eigener bestimmt, den man zu nichts anderm gebraucht.

8. Haarpuder und Pomade wähle er von der besten Gattung, und einem angenehmen Geruche. Ein fleißiger Diener kann beide Stücke selbst verfertigen. Hier sind die Recepte.

Waschen

Was der Diener zu beobachten hat, wann sich der Herr wäscht.

Es ist schon oben erinnert worden, daß der Diener das Waschzeug zugeschielt habe, damit sich der Herr derselben sogleich bedienen könne. Hierbei hat nun der aufmerksame Diener nachstehendes zu beobachten:

1. Sey der Becken recht rein, das Wasser hell und frisch, wo möglich ein Flußwasser, und das Handtuch neu gewaschen.

2. Wird ihm befohlen, das Wasser auf die Hände des Herrn zu gießen, so gieße er es nicht stromweise darauf, sondern langsam, und nach und nach.

3. Halte er ein Stück reines Fischbein, womit gewöhnlich die Zunge gereinigt wird, den Seifengeist, der für kleine Hautschäden trefflich ist, Seife, Handpomade, wenn sich derselben der Herr zu bedienen pflegt, und ein gutes Zahnpulver, nebst Zahnbürsten und Schwamm bereit.

Auskleiden

Die Geschäfte des Dieners beim Ausziehen des Herrn.

Wenn der Herr des Abends nach Hause kommt, und sich zur Ruhe begeben will, so versteht sich von selbst, daß er seinen Diener treffen müsse. Dieser wird bereits alles zubereitet haben, was nöthig ist, den Herrn gehörig zu empfangen, und ihm den Abenddienst ordentlich zu leisten.

Auf der Stiege wird also eine nicht stinkende Lampe brennen, und mehrere als eine, wenn es nothwendig seyn sollte.

Im Vorzimmer wird ein rein gepuster Leuchter auch zwei derselben mit eingesteckten Kerzen stehen, die Nachtlampe, wenn sich der Herr ihrer bedient, zu sehen seyn, und der Diener munter und frisch die Ankunft desselben erwarten. Alles dieses muß auch geschehen, wenn der Herr den Diener mitgenommen hat. Es kann zuvor, oder durch jemand andern veranstaltet werden. Kömmt der Diener mit dem Herrn nach Hause, so muß er, wenn schon beide nahe an der Wohnung sind, und keine Gefahr für den Herrn zu besorgen ist, etwas schneller gehen, damit er diesem schon mit dem Lichte entgegen komme. Auf den Fall, wenn die Stiefel oder Schuhe des Herrn kothig sind, reiche er ihm gleich im Vorzimmer einen Sitz, ziehe ihm solche aus,

Beim Ausziehen ist folgendes zu beobachten:

1ten. Ist die Oberkleidung, als Rock, Weste, Oberhemde, u. d. gl. abzunehmen.



Abbildung 7: Das Auskleiden der nicht mehr ganz so ansehnlichen Herrin (Rowlandson)

2ten. Dann sind die Schuhriemen aufzulösen, die Schnallen abzunehmen, und nach diesem erst der Schuh vom Fuße zu ziehen. Hat der Herr Stiefel, so muß sich der Diener die Geschicklichkeit erworben haben, solche mit Leichtigkeit vom Fuße zu bringen.

3ten. Hierbei hüte sich der Diener, seine Hände zu beschmieren; denn von da gehet es an die Knieschnallen, Unterziehbeinkleider, Strumpfbänder, u. s. w.

4ten. Die Strümpfe werden nie an der Spitze des Fußes zum Herabziehen angefaßt, sondern oben unterhalb des Knies überschlagen und umgekehrt vom Fuße abgezogen, dann aber gleich wieder auf die rechte auswendige Seite geschlagen.

5ten. Der Diener warte so lange im Zimmer, bis sich der Herr niedergelegt hat, außer es wäre, daß er den Befehl bekäme, sich zu entfernen.

6ten. Ist der Herr zu Bette, so lösche er das Licht aus, nachdem er vorher die Lampe angezündet hat; stelle es zu derselbigen, nehme die Kleidungsstücke, die der Herr abgelegt hat, mit sich, und gehe.

7ten. Vergesse er nicht, ein frisches Glas Wasser auf den Nachttisch zu stellen, eine Schelle oder Glocke hinzulegen; denn beides ist dem Herrn des Nachts oft nothwendig.

8ten. Im Vorzimmer bringe er nun alles in Ordnung, verwahre Feuer und Licht, mache kein Geräusch, und lege sich endlich auch zu Bette.

Der Alltag des Dieners im Detail

Gesindepeisung

Das Gesinde wird auf Kosten der Herrschaft gepflegt.

„Bey der wirklichen oder Natural=Speisung wird die Kost, oder Brödung (Bröderey), worunter man, nächst dem Brod, als dem vornehmsten, alle diejenigen Lebensmittel, die

zur Sättigung des Gesindes nöthig sind, versteht, in natura gereicht.

So sehr Ordnung und Sparsamkeit in der Haushaltung, vornehmlich in der Landwirthschaft, zu empfehlen sind, so tadelnswürdig ist, bey Speisung des Gesindes, eine übel verstandene Sparsamkeit. Da in allen, besonders in großen Land=Haushaltungen, zumahl wenn man wenig oder gar keine Frohn=Dienste hat, die Speisung des Gesindes einen wichtigen Artikel in der Ausgab rubrik ausmacht, so ist man gemeinlich darauf bedacht, das Gesinde mit geringer Kost zu unterhalten, ja, an einigen Orten, zumahl wo das Gesinde noch zwangspflichtig ist, es kaum halb satt zu machen, in der täuschenden Einbildung, dadurch etwas beträchtliches ersparen zu wollen. Allein, diese vermeintliche Ersparung ist nicht nur Ungerechtigkeit, sondern zugleich auch Verschwendung.“

*



Abbildung 8: Köchin, Küchenmädchen und Diener entspannen sich in der Küche (Rowlandson 1810)

„Zur Gesindekost gehört auch das **Getränk** des Gesindes. In einigen niederländischen Provinzen bekommt das Gesinde zum Getränke, täglich ein auch zwey mahl einen elenden Kaffee; in den Weinländern gibt man ihnen Birn= und Apfelwein, oder schüttet Wasser

auf die ausgepreßten Weinhülsen, und bereitet daraus einen schlechten Trank. Einige Bierländer schütten Wasser auf die Träger, und bereiten daraus einen Trank, den sie Kofent nennen, und der wenig besser, als Wasser, ist. Andere geben abgerahmte Milch zu trinken; und noch Andere erlauben dem Gesinde, so viel Wasser zu trinken, als ihnen beliebt. Das beste Getränk ist wohl ein gut gehopftes und schwaches Bier, welches sich der Landmann in einem großen Waschkessel selbst brauen kann. 100 Pfund Gerstenmalz können 3 bis 400 Pfund Getränk von besagten Eigenschaften liefern; ein Getränk, welches den Durst löscht, den Abgang der Kräfte bey schwerer Arbeit geschwinde ersetzt, und die Menge des sonst nöthigen Essens verhältnißmäßig vermindert, folglich um nichts kostbarer, als Brod, ist.“

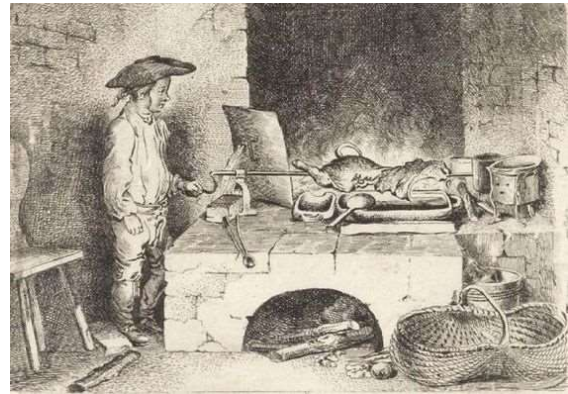


Abbildung 9; Der Rostbraten über dem Herdfeuer wird von einem Knaben gewendet (Chodowiecki)

Tischgebet

„Komm, Herr Jesu, sey unser Gast, und segne, was Du uns bescheret hast.“



Abbildung 10: Hoch die Tassen bei der Tafel des Hausgesindes in der Küche. Der Livreedienter vergießt den Wein. (Rowlandson)

Gesindecube

„Die Stube, worin das Gesinde gespeiset wird, könnte, zu Einschränkung der Brennholzverschwendung, unter der Erde angelegt

werden, wenn nicht andere Umstände die vielen Gewölber zu kostbar und unökonomisch machen. Die Gesindestube ist der Ort, wohin jeder Knecht, jede Magd am Tage ihre Zuflucht nehmen, und wo sie im Winter die langen Abende zubringen; wo die Mägde spinnen, und die Knechte Späne schneiden oder Körbe flechten; alle Souterreins aber sind zur Winterszeit warm, zwar nicht immer warm genug für das gemeine Landvolk, wozu aber doch nicht viel gehört, um dergleichen Zimmern den rechten Grad der Wärme zu geben, den diese Leute zu ihrer Erholung und Bequemlichkeit wünschen.“

Logis in der Gesindekammer

Diese befindet sich i.a. unter dem Dach bzw. im Untergeschoss in einem kleinen Verschlag bei der Küche und kann i.d.R. nicht beheizt werden.



Abbildung 11: Die Diener legten auch u.U. die abgelegte Kleidung ihrer Herrschaft an (Diener des Herzogs von Cumberland, 1765, Royal Collection Trust)

Entlohnung

Für größere Anlässe oder auch in einer fremden Stadt war es üblich, Lohndiener anzumieten, die ihre eigene Kleidung wie zum Beispiel eine

Livree stellten. Nur diese wurden direkt voll entlohnt:

„Dem gemietheten Gesinde pflegt man, zur Befestigung des geschlossenen Vertrages, Geld auf die Hand zu geben, welches das Handgeld, Miethgeld, der Miethgroschen oder Miethpfennig, in Niedersachsen Medelgeld, ehemals Medelse, Menasle, um Bremen Godesgeld, Gottesgeld.“

Das Hausgesinde wurde für seine Dienste mit freier Kost und Logis unterhalten, es wird aber u.U. auch ein Kostgeld gewährt:

„Es ist heut zu Tage fast überall eingeführt, daß den Livreebedienten, statt der Kost, wöchentlich oder monatlich ein gewisses Kostgeld gegeben wird; wiewohl dieses eine Sache ist, welche bloß von dem freyen Willen der Herrschaft abhängt, daher auch das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermietet hat, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern kann, daß es auf Kostgeld gesetzt werden möge.“

Weiter wurde Brennholz, Livree, Stoff zum Nähen der Kleider, Bett bzw. Strohschütten gestellt.

Urlaub und freie Tage

In der Regel wird jeder 2. Sonntag freigegeben.

„An verschiedenen Orten ist der Gebrauch, daß das Gesinde, wenn es aus dem Dienst gegangen ist, 8 Tage für sich frey behält, und alsdenn erst in den neuen Dienst tritt.“⁶

Krankheit

„Die auf kränkliches Gesinde bey der Speisung zu nehmende Rücksicht. Ich rede hier nicht von ganz kranken Gesinde, dem es eine christliche Herrschaft wohl nicht an Pflege und dienlicher Krankenspeise wird fehlen lassen; sondern es ist hier die Frage: wie dem nicht bettlägerigen sondern umhergehenden und an den ordentlichen Gesindetisch noch kommenden Gesinde, mit der Speisung nicht geschadet werden solle? Es muß hierbey dem guten Herzen der Hausmutter das meiste überlassen werden, mit der Küche sich ein wenig darnach zu richten, da ich hier nicht zu sehr in das Detail gehen kann. Einige Fälle sollen aber doch den Aufschluß zu mehreren

⁶ Krünitz: Gesinde

geben.“



Abbildung 12: Livreedieners eines großen herrschaftlichen Hauses (ca. 1800-1820, Colonial Williamsburg).

Hausarbeit

Dazu zählen Einkaufen, Kochen, Putzen, Waschen, Trocknen, Flickern, Bügeln, Heizen, Holzmachen.



Abbildung 13: Das klassische Waschen, Trocknen und Bügeln in einem herrschaftlichen Haushalt (Chodowiecki)

Rechtliche Stellung: Gesindeordnung und Gesinderecht

„Eine Gesindeordnung regelte das Verhältnis zwischen „Gesinde“ (Dienstboten) und der Herrschaft (Dienstherr). Markant war das ungleiche Verhältnis zwischen den Rechten der Dienstherrn und den Pflichten der

Bediensteten. So konnte der Arbeitgeber seine Dienstboten teilweise ohne Kündigungsfristen und ohne gesetzliche Vorgaben jederzeit entlassen, während die Mägde und Knechte eine Kündigungsfrist von mehreren, meistens bis zu drei, Monaten einhalten mussten. Gesinde konnte, wenn es unerlaubt der Arbeit fernblieb polizeilich gesucht werden und zurückgeführt werden, teilweise unterlagen sie der herrschaftlichen Hauszucht.“

Eine wichtige Zäsur brachte die Aufhebung der Leibeigenschaft im Gefolge der französischen Revolution, ca. 1793-1810:

„Seit dem Untergang aller Erbhörigkeit beruht das Verhältnis der Dienstherrschaft und ihres Gesindes immer auf freiem Vertrage beider Theile. Die Dienstboten verpflichten sich nicht blos zu einzelnen Dienstleistungen von vermögensrechtlichem Werth, sondern sie treten mit ihrer ganzen Persönlichkeit in ein enges Lebensverhältnis zu dem Herrn, sie gehören zu seinem Hause, zu seiner Familie u. sind ihm überhaupt zu Gehorsam u. Treue verpflichtet.“⁷

Für die folgenden deutschen Staaten sind Gesindeordnungen bekannt:

Königl. preußisches Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht setzen sollen, vom 9 Jan 1731

Königl. Preußische Verordnung wegen der Dienstquartale, v. 18 Jul. 1757.

churhannöverische Dienstbothenordnung
Gesindeordnung des Preußischen Landrechts ca. 1790

Die Preußische Gesindeordnung 1810

Die Gesindeordnung für Frankfurt am Main 1810

Gesindeordnung des Königreichs Sachsen 1833

Die schaumburg-lippische Gesindeordnung 1805

Für eine Darstellung im Detail ist also die gültigen Gesindeordnungen für das Territorium und den Zeitschnitt zu recherchieren. In dieser Dokumentation können nur verallgemeinerte Angaben gemacht werden.

⁷ Herders Universallexikon, 1855, Bd. 3, S 72-73



Abbildung 14: Papierfigur eines Dienstmädchens beim Einkaufen (Deutschland, um 1800 Museum für Sächsische Volkskunst)

„1810 wurde die Preußische Gesindeordnung vollkommen neu gefasst. Sie regelte Pflichten und Rechte zwischen Herrschaft (Arbeitgeber) und Gesinde (Arbeitnehmer) in 176 Paragraphen und ersetzte die 208 Paragraphen der Gesindeordnungen des Preußischen Landrechts. Sie war durch die Unterwerfung des Gesindes unter die Willkür der Herrschaft gekennzeichnet und verstieß nach heutigem Verständnis gegen die Gleichheit der Vertragspartner. Gleichwohl stellte sie gegenüber dem Gesindezwangsdienst insofern einen Fortschritt dar, als das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten sich aus grundsätzlich freiwillig zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen ergab und nicht mehr durch feudalistische Dienstverpflichtungen. Unterschieden wurde rechtlich zwischen Haus- und Hofgesinde (Dienstbotinnen, Gouvernanten und Mägde sowie Landarbeitern, Tagelöhnern). Betroffen von der Gesindeordnung waren vor allem Frauen. Die Dienstboten unterstanden der polizeilichen Aufsicht. Es bestand ein Koalitionsverbot, und die Arbeitskraft der Dienstboten hatte der Herrschaft vollständig zur Verfügung zu stehen. Vorgesehen war zwar alle 14 Tage das Recht auf einen Sonntagsaus-

gang, aber dieser konnte jederzeit aufgehoben werden. Nur ein Teil des Lohns wurde ausgezahlt, der übrige Lohn wurde in Naturalien, insbesondere Kost und Logis, erbracht. Der Herrschaft stand Züchtigungsrecht zu; gegen körperliche Übergriffe durfte sich das Gesinde nur im Falle der Gefährdung des eigenen Lebens wehren. Abgesehen davon musste sich das Gesinde ausdrücklich Verbalinjurien gefallen lassen, die unter Gleichen ohne weiteres als Beleidigung aufgefasst worden wären.“



Abbildung 15: Kindermädchen mit Jungen ca. 1800 (British Museum)

„Das Gesindewesen ist ein wichtiger Gegenstand der Polizey. Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heut zu Tage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten ist, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden sind, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaften selbst oft daran Schuld sey; und da das Gesinde einen so großen Theil der Menschen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter den-

selben einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat: so ist leicht zu erachten, daß diese Sache ein wichtiger Gegenstand der Polizey ist, und vielerley Gesetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Polizey nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen. Es fallen auch vielerley andere Umstände dabey vor, welche Gesetze und Ordnung erfordern, insonderheit des An- und Abzuges des Gesindes, der gegenseitigen Aufkündigung, der Gesindemäkler, der Streitigkeiten, welche zwischen den Herrschaften selbst, des Gesindes halber, entstehen können, u. d. m. so wie allerley Gesetze nöthig sind, ihr Lohn zu bestimmen, und sie zu einem gebührligen Betragen anzuhalten. Eine von der Obrigkeit gemachte Verordnung, das Betragen und die Gerechtsamen des Gesindes betreffend, wird die Gesindeordnung genannt.“⁸



Abbildung 16: Indischer Diener in orientalischer Kleidung, d.h. Turban und Rock (?) (engl. Ende, 18. JH).

Dienstbotenbuch

„Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen, hat man die schriftlichen Attestate oder Zeugnisse (Dienstbothenabschied, Dienstschein, Gesindeerlassungschein) eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen, dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermienethen will, vorzeigen muß. Diese Attestate für das städtische Gesinde sind gemeinlich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllet und besiegelt.“



Abbildung 17: Anmietung eines Dieners, der vornehmer als sein eigener Herr ist (Rowlandson)

Eidesformeln

Eidesformel für die Gesindemäkler und Mäklerinnen in Berlin (ca. 1770):

„Ich gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedl. Magistrat zum Gesindemäkler (zur Gesindemäklerin) angenommen worden, ich mich dabey in allen Stücken nach der königl Gesindeordnung, wie sie jetzo ist, und künftig geändert werden möchte, fleißig achten, und derselben in keine Wege zuwider leben oder handeln will. Insonderheit will ich keine Versammlungen oder Zusammenkünfte des in Diensten stehenden Gesindes bey mir verstaten; ich will auch keinen Dienstbothen, der nicht seine schriftliche Erlassung hat, zu andern Diensten antragen, noch weniger sie von ihren Herrschaften abziehen oder abwendig machen. Liederliches und herrenloses Gesinde will ich bey mir gar nicht hören, son-

⁸ Krünitz: Gesinde

dern solches vielmehr der Obrigkeit gebührend anzeigen. Auch will ich mich mit dem verordneten Mäklerlohn begnügen lassen, und darüber nichts begehren noch erpressen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.“



Abbildung 18: Schwatz zwischen englischem Lakai und französischem Diener (Rolandson)

Dienstzeugnisse:

„So wie die Zeugnisse, die dem Gesinde auf dem Lande ertheilet werden, gemeinlich abgefaßt sind, ist es kaum werth, nach einem Zeugniß zu fragen. Was kann das helfen, wenn ich hinschreibe: Daß Hans Puff zeither bey mir treu und redlich gedienet, wird hiermit auf Verlangen gehörig attestiret. Das heißt weiter nichts, als: *Quilibet praesumitur bonus, ergo & hic*. Das ist ein Zeugniß für das ganze menschliche Geschlecht; es beweiset zu viel, und folglich nichts. Ich kann ja über des Kerls attestirte Treue und Redlichkeit ein Bettler werden, wenn er mir ein Par mahl meine Pferde verwahrloset. Wo sind die Herrschaften, die nach dergleichen Zeugnissen fragen? Und warum wollten sie nach nichts-geltenden Dingen fragen? Hätte auch ein rechtschaffener Knecht ein noch so gutes Zeugniß, so würde ein liederlicher Kerl ohne dasselbe gewiß eben so weit kommen, weil es auf seine Bestimmung nicht den geringsten Einfluß hat. Soll die Gesindeordnung eine wahre Realität werden, so muß sie durch dergleichen Zeugnisse fest gehalten, und es muß mit diesen regelmäßig, und auf eine mehr respectable Art umgegangen werden. Es muß ungefähr folgendes darin stehen: 1) So und so viel hat dieser Knecht Lohn bekommen. 2) So ist seine Stärke in dem Feldbau beschaffen. 3) So hat er sich bey Wartung des Viehes und

Erhaltung des Wagenzeuges betragen. 4) Von Geräthschaft kann er dies oder jenes anfertigen. 5) In der Aernde ist er so und so gewesen. 6) So treu, folgsam, nüchtern oder verträglich ist er mit anderm Neben=Gesinde gewesen. 7) In Absicht auf das Christenthum hat er sich so bezeigt. 8) Aus der und der Ursache ist <17, 575> er von mir gezogen. 9) Er kann schreiben und lesen, oder nicht u. dgl. Von allem diesem müßte auch das Gegentheil angemerkt werden, damit der Unterschied und die Folgen von Rechtschaffenheit und Bosheit von solchem Volke recht gefühlet würden. Daher müßte es heißen: So und so übel ist er mit meinen Pferden, Ackergeräthen etc. umgegangen. Ein solcher Flucher, Säufer und Spieler ist er gewesen. So viel Mägde hat er verführet. So oft hat er mir das Saatkorn gestohlen, und mir weiß gemacht, es wäre nicht aufgegangen. Er hat müssen zum Hackselmachen getrieben werden, und hat ihn Fingerlang geschnitten. Aus diesen oder andern Ursachen ist er abgeschaffet worden, u. s. w. Würden dergleichen Zeugnisse also abgefasst, oder müßten sie also, bey Verlust der Glaubwürdigkeit oder des ehrlichen Namens, abgefasst werden, und sie empfangen alsdenn ihre Gültigkeit, welches leicht geschehen kann, da alle diese Punkte mit einer Menge von Zeugen leicht könnten bewähret werden, indem alle Nachbarn sehr bald die Aufführung eines Knechts erfahren: so würde das Gesinde auch bey dem wohlfeilsten Brod schon geschmeidiger werden. Hr von Loen gibt in der 20sten Betrachtung seiner freyen Gedanken zur Verbesserung der menschl. Gesellschaft, mehrere Anschläge, wie diese heilsame Anstalt der Zeugnisse könne berichtet werden.“



Abbildung 19: Dienerschaft beim Ausgang (Chodowiecki 1780)

Züchtigung

„Züchtigung das in dieser Beziehung zugefügte sinnliche Uebel selbst. Sie unterscheidet

sich dadurch von Strafe im eigentlichen Sinne, daß diese das durch das Rechtsgesetz wegen Störung des Rechtsgebietes zugefügte Uebel, die Züchtigung aber mehr auf die **Erziehung zum Bessern** berechnet, also Disciplinarysache ist. Indeß wird die Züchtigung auch oft als Strafe angewendet, theils bei geringen, in das Gebiet der Disciplin hinübergreifenden Vergehen, theils in Fällen, wo eine besondere Verstocktheit oder das jugendliche Alter des Verbrechers ein Einwirken auch auf seine Charakterbesserung wünschenswerth erscheinen lassen. Körperliche Züchtigung heißt hier im engern Sinne die Zufügung von **Peitschen=, Stock= oder Ruthenstreichen**. Das Züchtigungsrecht, d. h. das Recht, Jemand mit einer Züchtigung zu belegen, steht vor allen andern den Eltern vermöge zu [...]. Nicht so dem Dienstherrn, welchem indeß das Recht mäßiger Züchtigung nach den meisten Landesgesetzen, Gesindeordnungen etc. eingeräumt ist.“

„Die Züchtigung selbst aber muß mäßig seyn, und die Herrschaft muß niemahls darin die Schranken überschreiten; widrigenfalls sie, dem Befinden nach, mit Geld= oder anderer nachdrücklicher Strafe angesehen, dem gemißhandelten Dienst=Bothen aber, nach vorgängigem Erkenntniß der Obrigkeit, aus dem Dienst zu gehen nachgelassen, und die Herrschaft demselben das bis zum Eintritt der gesetzten ordinären Miethszeit zu reichende Lohn zu bezahlen angehalten wird.

Was endlich in den preußischen Gesindeordnungen von dem mäßigen Gebrauche des Arrestes verordnet wird, ist bloß von dem öffentlichen Gefängniß oder Arrest zu verstehen, da nämlich die Herrschaft einen ungehorsamen Kutscher oder Lackeyen in die Wacht, oder eine Magd in den Mägdegehorsam bringen läßt; indem keiner Privatherrschaft erlaubt ist, ein Gesinde in seinem eigenen Hause einzusperren, und sich also eines Privat=Gefängnisses anzumaßen.“

Heirat

Bei den Dienstboten wird Austritt aus dem Dienste mit der Heirat begründet, vorausgesetzt, dass vorher eine Ersatzperson beschafft wurde.

Dies hieß umgekehrt, dass kaum verheiratete

männliche Dienstboten in den Haushalten anzutreffen waren. Die unverheirateten Diener waren also i.d.R. jung, d.h. unter 30 Jahre.

Kündigungsgründe

Seitens des Gesindes und der Herrschaft sind:

Gesinde kann man dahin rechnen: 1) die dem Dienstbothen vorkommende Gelegenheit zu einer **Heirath**, 2) die nothwendige Uebernehmung einer Vormundschaft, 3) die Erlernung eines Handwerks, oder andern Metiers, 4) die Antretung einer jugendlichen Erbschaft, 5) die Zurückberufung der Eltern von dem Dienste, 6) Verbrechen, 7) Krankheit, und 8) Todt.

Von Seite der Herrschaft aber lassen sich folgende denken: a) Grausamkeit gegen das Gesinde, b) eine nothwendige Reise in ein fremdes Land, c) gänzlicher Verfall des Vermögens, d) Verbrechen, und e) Todt.

Abbildung 20: Kündigungsgründe (Dorn, 1448)

Sprache und Benimm

Anrede einzelner Personen⁹

Anrede des Herren: Gnädiger Herr, Monsieur

Anrede der Herrin: Gnädige Frau, Madame

Der Diener ergreift i.d.R. nicht selbst das Wort, sondern wartet, bis er angesprochen wird.

Diener und Herr

Der Herr duzt den vertrauten Diener mit Vornamen, also

„Johann, wo hast Du die Handschuhe?“

oder einfach

„Johann, Stock und Hut!“



Abbildung 21: Die vornehme Gesellschaft schreitet hinter dem Diener (Gillray)

In der Regel wird aber gerzt, also

„Johann, wo hat er meinen Hut hingelegt?“

Der Diener siezt indirekt den Herrn

„Gnädiger Herr, wenn es Ihnen gefällig ist,

⁹ Auszug aus der Dokumentation Materialien für Living History: Kurzes Brevier über die Höflichkeit und Anrede für alle

Stände um 1800

will ich das Feuer anmachen.“

„Haben gnädiger Herr gut geschlafen?“

Besonders devot ist es, wenn der Bediente von sich selbst in 3. Person spricht:

„Haben Herr Capitain noch einen Wunsch für Jakob?“

Zofe und Herrin

Die Herrin duzt die vertraute Zofe

„Anna, hilf mir bei der Toilette! „

oder weniger vertraut

„Anna, geb sie mir das Tuch!“

Die Zofe

„Gnädige Frau, ich eile!“

Ankündigungen

Was stehet zu Ihren Diensten?

Alles was ich habe, stehet zu Ihren Dienste.

Was stehet Ihnen zu Dienst?

Zu Diensten (Heißt ja)

Begrüßung und Verabschiedung

„Ich bin Ihr ergebener, gehorsamer u. s. f. Diener

Ich bin Ihre unterthänige Dienerin.“

Ihr Diener.

Redewendungen zum Dienst

„Einen Dienst suchen, d. i. als Knecht oder Magd dienen wollen.

Aus dem Dienste gehen.¹⁰

Einem den Dienst aufsagen.

Ein ruhiger, ein einträglicher Dienst.

Einen Dienst bekommen.

Außer Dienste leben.

Er hat mir viele Jahre treue Dienste geleistet.

Damit hat man mir einen schlechten Dienst gethan.

an den Dienst gehen

zum Dienst verbunden seyn

Sich in den Dienst oder in einen Dienst begeben,

In Diensten bey einem stehen.

Dienste bey jemanden nehmen.

Jemanden in seinen Dienst, oder in seine Dienste nehmen.

Ich bin ein alter treuer Diener Ihres Hauses

gewesen.

Auch an den Höfen ist dieses Wort von denjenigen höhern Bedienten üblich, welche zur persönlichen Bedienung eines Fürsten bestimmt sind.

Den Dienst haben, in der Reihe der zu dessen persönlichen Bedienung bestimmten Personen,

wirklich aufwarten.

Der Dienst habende Kammerherr.“

Haltung¹¹

Der eifertige Diener pflegt stehend auf die Befehle seiner Herrschaft zu warten. Seine Haltung soll eifertige Dienstfreude ausdrücken, jedoch keine Unterwürfigkeit.

Der Diener sei gefällig, bescheiden and anständig in seinen Gebärden, Stellungen, Reden, Mienen und seinem ganzen Umgange.



Abbildung 22: Diener sich den Rock schürzend und am Kamine wärmend (Cruikshank)

¹⁰ Krünitz: Dienst

¹¹ Livereydiener, 81

Dienste und Kenntnisse, die einem Diener wohl anstehen

A.

Adel, der hohe und niedere der Stadt, muß einem geschickten Diener bekannt seyn.

Ärzte, die geschicktesten, muß der Diener zu finden wissen.

Anstalten, öffentliche und private, soll jeder Diener kennen.

Anschlagzettel, Ankündigungen und Anzeigen, sollen der Herrschaft richtig überreicht werden, und hat sich täglich der Diener um die Ueberkommung derselben zu kümmern.

Arsenal, wann es besehen werden kann.

Bibliotheken, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sie besucht werden können.

Bildergalerien, wann sie geöffnet werden.

Briefpost, wann solche ankömmt, und abgehhet.

Buchhandlungen, Bücherkabinete und Bücherantiquare muß der Diener zu finden wissen.

B.

Diligence, wann selbe ankömmt und abfährt.

Durchhäuser, müssen jedem Diener genau bekannt seyn.

C.

Erlustigungsörter, in, vor, und in der Gegend um die Stadt, muß sich der Diener bekannt zu machen suchen.

F.

Fabriken und Manufakturen, welche in der Stadt im Gange sind.

Fiaker, wo die besten stehen.

Friseurs und Barbierer, wo die geschicktesten zu holen.

Fuhrleute, wann sie ankommen, und wo sie einkehren.

G.

Garnison, die Chefs und ersten Offiziere derselben, muß der Diener zu nennen wissen.

Gärten, wo die vorzüglichsten zu finden.

Gasthäuser, die ansehnlichsten.

Gegend, die, um die Stadt soll dem Diener vollkommen bekannt seyn.

Geld- und Münzkenntniß, darf keinem Diener fehlen.

Gottesdienst, die eingeführte Ordnung desselben muß der Diener wissen.

H.

Handwerker, die geschicktesten, soll der Diener kennen.

Häuser, die ansehnlichsten, muß sich der Diener bemühen kennen zu lernen.

Holz, wo das beste, und zu welchen Preisen es verkauft wird.

Holzfuhren, wo sie ihren Standort haben, und wie sie bezahlt werden.

Holzspalter und Säger, wie sie für die Klasten bezahlt werden.

Honorajoren, die, der Stadt muß der Diener nach und nach sich bekannt machen.

K.

Kanzleien, muß der Diener alle zu finden wissen, wie auch die Wohnungen ihrer Vorsteher.

Kaufleute, die ansehnlichsten, sollen keinem Diener unbekannt seyn.

Künstler, die berühmtesten, als Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Graveurs, Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, muß jeder Diener namentlich kennen.

Kunstkabinete, wo welche sind.

L.

Landkutschen, wo sie zu miethen sind.

M.

Märkte, wochentliche und große, wann und wo sie gehalten werden.

Merkwürdigkeiten der Stadt müssen dem Diener nicht unbekannt seyn; denn es kann sich ereignen, daß er einem Fremden auf Befehl seines Herrn in der Stadt solche Sachen zeigen müßte; mithin ist es ein großer Vortheil, wann der Diener das Merkwürdigste sogleich zeigen kann.

Münzkabinete, wo sich welche befinden.

N.

Naturalienkabinete, wo zu sehen.

Neuigkeiten, wenn sich welche von Wichtigkeit in der Stadt ereignen, soll der Diener genau zu erfahren trachten. Es giebt Fälle, wo er damit der Herrschaft wichtige Dienste, und Augenblicke, wo er sich damit beliebt machen kann. Er bemühe sich daher zu erfahren, welche Fremde von Bedeutung angekommen sind, welches Haus fällt oder Bankerott machte, wie dieser oder jener Unglücksfall geschehen, u. s. w.

P.

Plätze und Gassen der Stadt, muß jeder Diener genau kennen; wie auch Pferdehändler, und die dießfälligen Märkte.

Postkleyperer, oder die kleine Post, zu welchen Stunden sie umher gehen, und wie das Amt eingerichtet ist.

Puß-

Pugmacherinnen, wo die geschicktesten wohnen.

R.

Rechnen, soll jeder Diener kennen.

Redouten = Ball- und Theaterverordnungen, in sofern sie die Dienerschaft angehen, müssen jedem bekannt seyn.

Reitpferde, wo solche zu bestellen.

Reitschule, zu welchen Stunden sie geöffnet werde.

S.

Sesselträger, wo sie zu suchen.

Stadtfuhren, wo zu bestellen.

Stadtlenenwägen, wo zu finden.

Stadtthore, ihre Benennungen.

Strassen und Wege, die kürzesten.

T.

Träger, wo selbe aufzusuchen.

V.

Vorsteher jeder öffentlichen Anstalt, wo sie wohnen.

W.

Waaren von allen Gattungen, wo die besten zu bekommen.

Z.

Zeitungs-, Frag- und Rundschaftsämter, und die Expeditionstage sind wichtige Artikel für jeden Diener.

Mahlzeiten

Frühstück der Herrschaft

Wird in der (Schlaf)Kammer (Boudoir) eingenommen.

Zwar ist es nicht immer die Sache des Bedienten, das Frühstück zu machen; aber doch giebt es Fälle wo man es von ihm fordert. Wir theilen hier einige bewährte Bereitungsarten mit:

Art, den Kaffee zu brennen und zu kochen. Die Kaffeebohnen werden entweder in ein eisernes, länglichrundes Gefäß, oder in eine Pfanne, auch wohl in einen reinen wohlglafirten irdenen

Mahlzeiten der Herrschaft

Diese finden im Salon oder Speisezimmer statt. Man unterscheidet das Gabelfrühstück am späten Vormittag, das Mittagmahl, das Abendmahl und das Nachtmahl.

Der Ablauf einer Mahlzeit bei einer vornehmen Person, zum Beispiel einem regierenden Fürsten, einem Minister, einem kommandierenden General.

Der Diener nimmt Aufstellung entweder an der Türe oder hinter den Herrschaften zum Serviren. Seine Sprache sei gedämpft.

Es gelten die folgenden Regeln

- I. nicht den Bedienten für frischen Teller danken
- II. Aufmerksamkeit v.a. gegenüber Damen
- III. über Themen mit allgemeinem Interesse reden
- IV. Die vornehme Person gibt das Zeichen zum Beenden der Mahlzeit, die Gäste legen die Bestecke nieder



Abbildung 23: Auftragen der Mahlzeit durch Livreedieners mit Perücke (Friedrich-Wilhelm III. mit Louise in Tilsit, unbekannte Provenienz)

Der Diener serviert Teller, Speisen und Getränke immer von links (!), siehe unten.

Zafel ist es wieder sein erstes Geschäft, alles in die gehörige Ordnung zu bringen, rein zu putzen, und in den vorigen Stand zu setzen, das Silber und Weißzeug wohl zu verwahren, damit ihm kein Abgang zur Last gelegt werden könne.

Bei dem Tafeldienste soll der Diener, immer aufmerksam auf die Winke der Herrschaft und der Gäste, in einer anständigen Stellung da stehen, und dieses auch, wenn keine Gäste da sind; denn hat sich einer einmal eine faule und unartige Stellung angewöhnt, so wird er sie auch bald beibehalten, oder sich doch zuweilen vergessen, wenn eine zahlreiche Gesellschaft zu Gast speiset.

Der Teller muß in einer geraden, schicklichen Stellung vorwärts nach der Brust gehalten, und nicht, wie es der allgemein unschickliche Gebrauch der Diener ist, unter den linken Arm gesteckt werden.

Auf die Setzung der Speisen, die Ordnung, wie sie auf einander folgen, wie sie transchirt und präsentirt werden, auf alles das muß ein fleißiger Diener sehen, um nöthigenfalls diese Geschäfte auch selbst verrichten zu können.

Höchst verächtlich macht sich ein Diener, wenn er jede Schlüssel benascht, die abgetragen wird, oder Konfekt und kalte Speisen einsteckt, wie es, leider, sehr gewöhnlich unter der Dienerschaft ist. Manche treiben es gar so weit, daß sie sich berechtigt glauben, sich und ihre ganze Familie von der Tafel der Herrschaft zu unterhalten.

Einen Punkt, der die Aufmerksamkeit eines Dieners vor und nach der Tafel auf sich ziehen soll, kann ich bei dieser Gelegenheit nicht übergehen, nämlich den, die ankommenden Gäste mit einem gewissen Anstande zu empfangen, und die weggehenden geziemend zu behandeln. Die Ankunft derselben muß der Diener an der Thüre des Vorzimmers

Mahlzeiten der Dienerschaft

Diese finden in der Küche statt. Üblicherweise werden hier auch die von der Tafel der Herrschaften abgetragenen Speisen verzehrt.

Service

„Das Geschirr, welches sowohl zum Essen, als Trinken bei einer Tafel nöthig ist. Man findet es aus oder von allerlei Materien, als von Gold, Silber, Zinn, Porzellan, Fayance oder Halbporzellan etc., daher sagt man ein Goldservice, Silberservice, Porzellanservice etc. Nach seinem Gebrauche heißt es Tafelservice, Kaffeeservice, Theeservice etc. etc. Ein Tafelservice besteht aus Terrinen, Schüsseln, flachen und tiefen Tellern, Saucières etc.; ein Kaffeeservice, aus Kaffeekannen, Milchkanne und Töpfe, Tassen etc.; ein Theeservice, aus Theekannen, Töpfen, Tassen etc. Gold=und Silberservice findet man nur größtentheils bei den regierenden Fürsten und in den Pallästen der Großen; Porzellan= und Fayancegeschirre oder vielmehr Service, Erstere mit und ohne Malerey, in den Häusern der Reichen und Bemittelten. Zinnservice, sind, als nicht mehr modern, jetzt größtentheils außer Gebrauch gekommen. Man findet dergleichen Service noch in alten Handels= und Gewerksstädten bei reichen Handwerkern; in großen Städten bei den Speisewirthen des dritten Ranges, wo es nicht sehr ordentlich herzugehen pflegt, und viel irdenes etc. Geschirr zerschlagen wird.“

Man unterscheidet weiter nach der Art des Auftragens mit oder ohne Bedienung:

- Service à la Francaise (nach einander auftragene Gänge, nur noch bei Hofe)
- Service Anglaise (alles wird zugleich aufgetragen, man wird bedient)
- Service Allemande (Gerichte werden auf den Tisch gestellt, man bedient sich dann selbst und hilft sich gegenseitig)
- Service à la Russe (Tellergerichte, vom Koch fertig portioniert und nacheinander aufgetragen, man wird bedient, wohl erst ab 1810)

Die beiden ersten Service erfordern in der Regel einen Diener für zwei Gäste, mitunter auch das Verhältnis 1:1, wenn gleichzeitig serviert oder abgetragen werden soll.

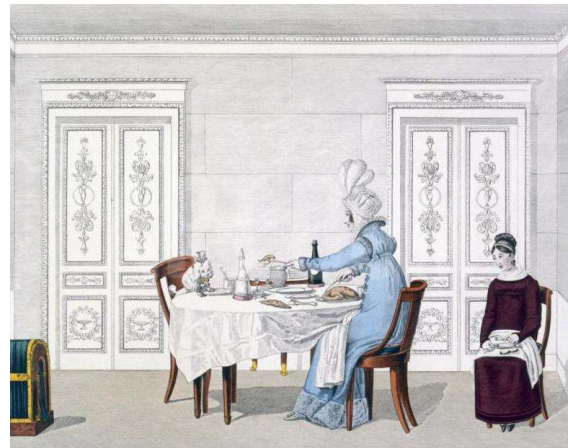


Abbildung 24: In diesem Fall läßt die Hundenärrin die Hausangestellte auf einem separaten Stuhle sitzen. Deren Haltung drückt aus, dass sie für gewöhnlich am Tisch sitzen würde. (Le bon Genre, No. 104, Dog Mania)

Auftragen

„Aufsetzen der Speisen auf die Tafel, wird bei hohen Herrschaften ordentlicher Weise durch den Küchen=Meister oder Haushof=Meister (Maitre d' hôtel) verrichtet, dem solche die Livreebedienten zutragen. An den höchsten europäischen Höfen wird diese Function an Gala= oder andern solennen Fest=Tagen von einem Kammerherrn oder auch wohl gar von einem der obersten Hof=Ämter verrichtet, und hohlen alsdenn zwar die Laquaien oder Gardesoldaten die Speisen aus der Küche, sie übergeben solche aber vor dem Tafelzimmer denen Pagen oder dienstleistenden Cavaliers, zur weitem Ueberbringung bis an die herrschaftliche Tafel.“

Couvert

„Couvert = Die Tafel bestand aus zwölf gedecken, sie war für zwölf Personen gedeckt. Speisegeräth, als: Serviette, Teller, Löffel, Messer“



Abbildung 25: Der nicht ganz enthaltsame Fastentag in einem Londoner Club, wohl von Anwälten bevölkert. Im Hintergrund

trägt der Diener ein Spanferkel herbei. Ohne zu Zögern dürfen die Manieren nicht die besten genannt werden. (Rowlandson)

Serviette

„*Tellertuch = Fr. Serviette: Leinwandtücher, die man bei Tische auf jeden Teller legt, um bei dem Essen die Kleider damit zu bedecken, und sie auch zum Abwischen der Teller, wenn Staub darauf gefallen, der Finger und des Mundes beim Essen zu gebrauchen. Sie werden nach Art des leinenen Damastes oder des Zwilligs gewebt, und sind mit dem Tafel- oder Tischtuche von einerlei Muster. Zwölf Servietten und ein großes und ein kleines Tischtuch machen ein sogenanntes Gedeck oder Tafelservice aus. Die Kaffeeservietten, welche beim Kaffeetrinken auf den Kaffeetisch gedeckt werden, werden auch von verschiedenen Mustern, ja sogar von Seide gemacht. Sie werden besonders schön in China, auch bei uns in der Oberlausitz gemacht; sie sind von verschiedenen, gemeinlich nur von zwei Farben, roth und weiß, blau und weiß etc. etc.*“



Abbildung 26: Das Aufwarten von Getränken auf einem Tablett. Der Diener trägt Spenzer, Schürze und ein Tuch über dem Arm (Le bon Genre, No. 2, Le Suprême)

Eindecken

Anweisung, die Tafel gehörig zu decken.

Hier muß sich der Diener theils nach der herrschenden Mode, theils nach der Anzahl und Würde der geladenen Gäste, theils nach dem ausdrücklichen Willen der Herrschaft richten. Indes



Abbildung 27: Der Diener nimmt sich hier zum Entsetzen seines wohlbeleibten Herren heraus, den Wein intensiver zu verkosten. Die übrige Dienerschaft trägt die Platten heran. (Rowlandson)

fen wollen wir einige allgemeine Regeln beifügen:

1. Je vornehmer die Gäste sind, desto feineres Tischzeug wähle der Diener.

2. Das Tischtuch muß immer breiter und länger als der Tisch selbst seyn, weil es Sitte ist, solches um und um auf eine gewisse Weite herabhängen zu lassen, doch niemals so weit, daß es den Boden des Zimmers berühre.

3. Das Tischtuch wird nicht unmittelbar auf den Tisch hingedeckt. Es muß zuerst Tuch oder ein Teppich über denselben ausgebreitet werden.

4. Nach Maßgabe der Größe der Tafel kommen in die Mitte ein oder zwei Servietten ausgebreitet zu liegen. Der Diener breche sie kreuzweis mit Geschmack. Die Brüche können eine Art Laubwerk vorstellen.

5. Die übrigen Servietten werden gleichfalls gebrochen, am künstlichsten aber das, wo die ansehnlichste Person



Abbildung 28: Bei der Bestellung in einem Kaffeehaus (Le bon Genre, No. 44, L'Embarras du Choix, Paris ca. 1815)

zu sitzen kömmt; am einfachsten aber die Servietten des Herrn und der Frau vom Hause.

6. Die Speiseteller sind nicht zu nahe aneinander zu stellen; es muß immer zwischen zwei Tellern so viel Raum übrig bleiben, daß ein Gast den andern nicht ginire, und bequem bedient werden könne.

7. Die Suppenteller stellet der Diener alle auf einander, und zwar an die Seite der Frau vom Hause. Dabei liegt auch schon der Vorlegelöffel.

8. Nebst der großen Tafel muß noch ein anderes kleines Tischlein gedeckt da stehen, auf welchem sich so viele Dessertteller mit kleinern Servietten und Messern befinden, als Gäste zugegen sind.

9. Die Kredenz muß ebenfalls mit einem reinen Tuche überdeckt seyn. Die nöthigen Gläser, Caraffinen, Gewürzgefäße, vorrätliche Brode, u. s. w. liegen in einer gewissen Ordnung darauf.

10. Zur Winterszeit lasse der Diener das Tafelzimmer nicht zu sehr heizen, und Sorge dafür, daß es vor der Tafel etwas wenig durchgeräuchert werde. Im Sommer muß er einige Stunden vorher alle Fliegen aus demselben zu vertreiben suchen. Die Zimmer wohlriechend zu machen, und das Ungeziefer zu verschrecken, werden wir weiter unten mit mehreren anzeigen.

11. Der Diener thut wohl daran, wenn er das weiße Tafelzeug vor dem Gebrauche einige Zeit mit Lavandel durchleget. Der daher entstehende Geruch ist angenehm und erquickend.

12. Von der Reinlichkeit der Es- und Trinkgeschirre, des Silbers, der gehörigen Schärfe der Messer, rede ich nicht insbesondere, sondern erinnere das von nur im Vorbeigehen.



Abbildung 29: Ein aufsässiger Livreedierer (Illustration zu Jonathan Swifts „Anweisungen für die Dienerschaft“ von Rowlandson)

Tafeldienste

Regeln, die ein Diener bei dem Tafeldienste genau zu befolgen hat.

1. Die Sesseln dürfen nicht zu nahe am Tische, sondern müssen mäßig entfernt von demselben abstehen.

2. Während dem, daß die Herrschaft noch im Empfangzimmer ist, werden die ersten Speisen, die erste Tracht, oder der erste Gang herein gebracht, und alle gehörig auf den Tisch gestellt. Der Suppentopf ist zugedeckt. In einiger Entfernung davon, doch aber in gerader Linie stehet das Rindfleisch, und herum in schicklicher Ordnung die kleinern Zwischenessen und Sossen. Ist alles dieses abgethan, so begiebt sich der Diener nach dem Zimmer der Herrschaft, und meldet, mit einer Beugung des Körpers, daß es bereits aufgetragen sey. Er gehet gleich wieder ab, und öffnet während dem Abgehen die beiden Flügelthüren, wenn sehr vornehme und viele Gäste da sind.

3. Indem sich die Herrschaft niedersehen will, rückt er von hinten den Sessel näher an den Tisch.

4. Nach dieser Verrichtung gehet er sogleich an die Seite der Frau vom Hause, decket den Suppentopf ab, und reichet ihr die Suppenteller. Dem vornehmsten Gaste bringet er den ersten, dann den anwesenden Damen, endlich den übrigen Männern. Ist die Suppe vertheilt, so decket er wieder den Topf zu, leget den Vorleglöffel auf einen Teller auf die Kredenz, und genau Acht, wer abgegessen, wem also der Suppenteller wieder abzunehmen sey.

5. Wenn er das Rindfleisch transchiret, so mache er nie zu große Stücke, auch häufe er nicht die Schüssel zu sehr an, und lege alles in eine gewisse Ordnung.

6. Die Sossen und Brühen gebe er geschwind herum.

7. Er greife keine Schlüssel, keinen Teller mit der bloßen Hand und Fingern an. Dazu dienet ein sauberes nach der



Abbildung 30: Der Herr Epikuräer erfreut sich an einer Flasche nach dem Mahle (Rowlandson)

Länge zusammengelegtes Serviett, das er nie vergessen darf.

8. Beim Transchiren mache er kein Geräusche; gehe ohne Lärm herum, stosse nirgends an, am allerwenigsten an die Gäste.

9. Die Speisen reiche er nie von der rechten, damit die Herrschaften immer den freien Gebrauch der rechten Hand behalten.

10. Er habe wohl Acht, daß er die Teller nicht zur Unzeit wechsle, und der Herrschaft die Speise so zu sagen vor dem Munde wegnehme.

11. Beim Herumtragen der Speisen fange er allemal bei einem andern Gaste an, so, daß sich Niemand beschwert, und die Ehre nicht allemal einer und eben der Person widerfährt; eben so sey er äußerst aufmerksam, daß er nichts von den Sossen vergieße, und Schaden anrichte.

12. Er dränge sich nicht zwischen die Sitzenden, sondern reiche ihnen die

Schüsseln mit etwas nach vorwärts gebogenem Körper.

13. Stehet er hinter der Herrschaft, so lehne er sich ja nicht an die Lehne des Sessels; enthalte sich alles Tabakschnupfens, Neusporns und Schnuzens im Tafelzimmer; gaffe nicht herum, mache keine Mine, als ob er den Gesprächen der Speisenden zuhörte.

14. Er gebe Achtung, wer etwa seiner Dienste benöthige, wer einen Teller, eine Speise, ein Glas, oder sonst so was haben wolle. Er warte daher nicht, bis man ihn rufet. Er muß es in den Augen lesen, wer etwas verlangt.

15. Schenket er ein, so fülle er niemals das Glas bis zum Ueberlaufen voll an; es muß wenigstens ein leerer Raum von einem starken Finger übrig bleiben.

16. Hat ein Gast ausgetrunken, und läßt sein Glas leer vor sich stehen, so laufe er nicht gleich hin, es wieder zu füllen, sondern warte, bis man ihm einen Wink geben wird.

17. Alles, was er überreicht, als z. B. Messer, Gabel, Gläser, u. s. w. überreiche er auf einem Teller, und muß er etwas in die Hand nehmen, so greife er es immer zu unterst an.

18. Die Schüsseln nehme er nicht eher von der Tafel, als bis schon andere wieder bei der Hand sind. Nie darf ein Platz unbesezt bleiben; und trafe es sich, daß eine Speise etwa zum Wärmen hinaus getragen wird, so muß indessen ein leerer Teller an diese Stelle gesetzt werden.

19. Schüsseln, Teller, Messer, u. s. w. was er von der Tafel nimmt, lasse er nicht im Speisesaale stehen, sondern trage alles zu gehöriger Zeit in das Vorzimmer, und besorge während dem frisches Geräthe.

20. Wenn er die Speisen holt, oder um etwas von der Tafel weggeschickt wird, so eile er, nur ja geschwind wieder zu

kommen; doch laufe er sich nicht aufset Athem, und trete feuchend herein.

21. In den Augenblicken, wo der Diener ruhig da stehet, beobachte er eine anständige Stellung, halte den Teller nie unterm Arm, sondern richte ihn vorwärts nach der Brust, tändle nicht mit den Fingern, und kraze sich beileibe nicht.

22. An die Reinlichkeit im Anzuge, ordentliche Frisur, weiße Wäsche, saubere Strümpfe und Schuhe, Reinlichkeit der Hände, will ich meine Leser nur gelegentlich erinnern.

23. Stehen die Herrschaften von der Tafel auf, so rücke der Diener die Sessel gegen sich, und stelle sie abseits, präsentire mit Anstand das Abwaschwasser, und eile den Kaffee zu bestellen.

24. Während daß man ins Nebenzimmer gegangen, räume er geschwind alles auf, bringe alles an den gehörigen Ort, und servire endlich den Kaffee.

25. Ehe die Herrschaften auseinander gehen, und also das Speisezimmer wieder besuchen, sey es schon mäßig mit Wachholderholz durchgeräuchert und gelüftet, damit man keinen Geruch von Speisen mehr empfinde. In kurzen Tagen müssen schon Lichter und Lichtpußen um diese Zeit auf der Tafel bereitet stehen.

Anzugsarten des Dieners

„Wie muß man sich kleiden? Reinlichkeit, Ordnung, Geschmack, Einfachheit, Nettigkeit, Eleganz im Anzuge.“¹²

¹² Wenzel: „Der Mann von Welt“ Wien, 1801

Eine vollständige Livrée hat aus einem Hut, Rock, Kamisol, Beinkleidern, und einem Paar Strümpfe zu bestehen. Wird dazu noch ein Hauskleid, oder aber ein Ueberrock gegeben; so hat ein Bedienter, Kutscher, Reitknecht, und dergleichen, nach hiesig eingeführtem Gebrauche zwey Jahre, mit der Livrée, ohne Hauskleid oder Ueberrock aber, nur ein Jahr auszukommen. Jedoch wird dieses der Willkühr

Abbildung 31: Livree (Posch, 25)

Je nach Anlass gelten folgende Anzugsarten als angemessen:

Unterricht oder Mahlzeiten: Handreichungen im kurzen Rock (Spencer).

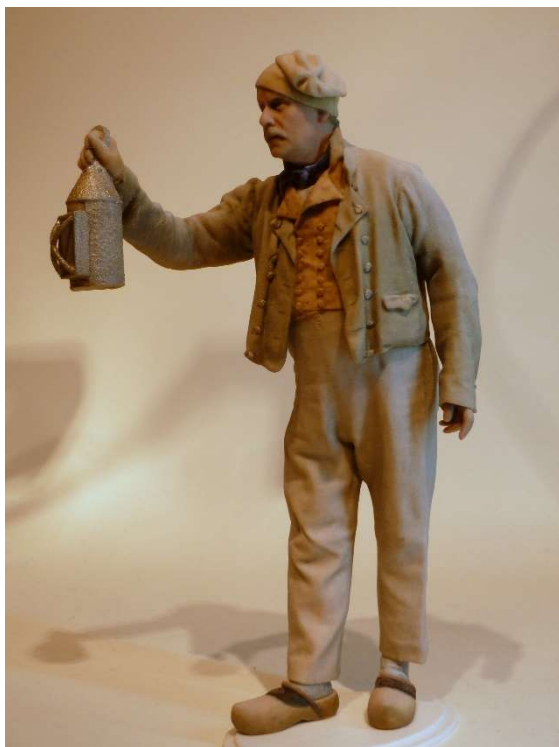


Abbildung 32: Hausdiener mit Spenser, Norddeutschland oder Dänemark um 1800 (Rekonstruktion)

Dienst in der Kammer: Weste erlaubt

Gala: Livree mit Perücke, Kniehose, Schnallenschuhe, weiße Handschuhe. Das Tragen eines Degens ist vielerorts verboten.

Außer Haus, bei Einkäufen und wohl auch Kirchengang: Langer Rock, Pantalons oder Kniehose, Rundhut, ggf. Mantel, Handschuhe

Besondere Bestimmungen werden durch den Herrn gegeben, der die Diener auch ausstattet. Lohndiener stellen hingegen ihren eigenen Anzug, wie z.B. Livree.



Abbildung 33: Livreedienstler eines großen Haushalts mit gepudertem Perücke ca. 1800 (Rekonstruktion)



Abbildung 34: Links junger Diener im Spenser, bereit zum Aufwarten (Le Bon Genre, Paris, ca. 1810)



Abbildung 35 : Herr und Dame des Hauses vor der versammelten männlichen Dienerschaft, als da sind Kutscher, Livreedieners und schwarzer Hausdiener. Der Herr schaut übrigens recht missvergnügt auf den forsch auftretenden Kutscher, für den Madame nicht ohne Absicht ein gutes Wort einzulegen scheint (Le Bon Genre 13, Paris ca. 1812)



Abbildung 36: Junger Diener eines wohlhabenden modebewusster Herren im Straßenanzug mit Rundhut (Wien, ca. 1815)

Anzugsarten der weiblichen Dienerschaft

Hier ist erheblich schwieriger, akzeptable Regeln abzuleiten.

Aus den Abbildungen sehen wir:

Straßenkleidung:

Reisekleidung:

Kleidung für Küchenarbeit und sonstige Hausarbeiten:

Festliche Kleidung für Zimmerdienste bei den Herrschaften:

Kleidung für den Kirchgang:



Abbildung 37: Waschmädchen (engl. ca. 1800)



Abbildung 38: Die große Toilette beim Anlegen des Korsetts der gnädigen Frau (Gilray, The Stays, ca. 1810)



Abbildung 39: Der Straßenhändler etwas zudringlich an die Hausmagd: Möchte sie Ziegelstaub? (Rowlandson)

Literatur und Quellen

Dienerschaft

Die meisten dieser Werke sind auch als Digitalisate in Google Books, KVK und Co. zu bekommen. Der Autor verzichtet weitgehend auf Links zu den URL, da diese nach kurzer Zeit überholt sind.

M.N.: Moyens de former un bon Domestique, Imprimeur Jean-Charles Bailleul Paris 1812

Jonathan Swift: Directions to Servants, London, ca. 1740 posthum

Johann Lorenz Dorn: Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts, Erlangen, 1794

Posch, Johann Adam von; Greiffenegg, Hermann von; Zwergern, Joseph Anton von und zu: Gesindeordnung für die Vorderösterreichische Stadt Freyburg im Breisgau, Freiburg im Breisgau, 1782

Anonym: Lehrbuch für Lieverey-Bediente, Schönfeldsche Handlung, Wien & Prag, 1794

Erinnerung und Anfrage von der großen Gesindenoth des Land=Manns, des Handwerksmanns und anderer Gesindeherrschaften in Städten, ist im 15 B. der Leipz. Samml. 1761, 8. S. 116 --121.

Réflexions sur les mauvais domestiques, st. im Journal oecon. Nov. 1765, S. 513--518

Ist eine Besserung des Gesindes zu hoffen? s. das 14 und 15 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anzeig. v. J. 1766.

Von der Rohigkeit des Gesindes, s. das 42 und 43 St. des Wittenb. Wochenblatt. v. J. 1770.

Von rohen und boshaften Gesinde, s. das 41 St. des Preuß. Sammlers, Königsb. 1774, 8. S. 641--654.

Entwurf einiger Polizeyverordnungen, die dienenden Domestiken des einen und des andern Geschlechts betreffend, s. der Mensch in der bürgerl. Gesellsch. a. d. Franz. übers. 2 Th. Berl. 1764, 8. S. 15--24.

Gedanken wegen einer Gesindeordnung, st. in den gesammelten Nachr. der öcon. Gesellsch. in Franken, 2 Jahrg. Anspach 1766, 4. 41--43 St.

Welches sind die vornehmsten Stücke einer guten Gesindeordnung? s. Jo. Aug. Fr. Block 25 für den Staat interessante Aufgaben, Berl. 1776, 8. 24ste Aufg. S. 263--272.

Vom Nutzen und der Nothwendigkeit einzuführender Gesindeordnungen, s. (Pfeifers) vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken etc. 1 B. 6 St. Frf. M. 1778, 8. S. 3--12

Zeitgenössischer Benimm

Adolph Freiherr v. Knigge: Über den Umgang mit Menschen, Auflage von 1788, 1790 etc.; Aechtes Capittel. Ueber die Verhältnisse zwischen Herrn und Diener.

Hilmar Curas: Französische Sprachlehre, Wien 1798, dort „Übung der Jugend“, S. 454 ff., siehe auch Auszug im separaten Dokument

Meidinger: Nouvelle Grammaire Allemande, Liège 1806 (mehr für das 19. Jahrhundert)

Prof. G. J. Wenzel's Mann von Welt oder dessen Grundsätze und Regeln des Anstands, der Grazie, der feinen Lebensart und der wahren Höflichkeit für die Verschiedenen Verhältnisse der Gesellschaft, Siebente und durchaus verbesserte Auflage, Pesth, 1821

Johann Heinrich Kattfuß, Choreographie, oder vollständige und leicht faßliche Anweisung zu den verschiedenen Arten der heut zu Tage beliebtesten gesellschaftlichen Tänze für Tanzliebhaber, Vortänzer und Tanzmeister, erster Theil, Leipzig Heinrich Graff, 1800

Johann Heinrich Kattfuß: Taschenbuch für Freunde und Freundinnen des Tanzes, Zweyter Theil, Leipzig 1802, darin die Kapitel „Über die Haltung des Körpers“ und „Regeln des Wohlstandes und der Lebensweisheit“

Johann Georg Krünitz: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- und Landwirthschaft, 1773 bis 1858 <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

Neuere Literatur

Martin Klöffler: Kurzes Brevier über die Höflichkeit und Anrede für alle Stände um 1800, Düsseldorf, 2017

Gesindeordnung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Gesindeordnung>

Instruktionen im Netz

Heurteloup, J.-G. (Christian Tanner): Le Lever de Monsieur oder dialogue d'un maître à son domestique

<https://www.lessoireesamusantes.com/post/le-lever-de-monsieur-oder-dialogue-d-un-ma%C3%A0tre-%C3%A0-son-domestique>

<https://www.youtube.com/watch?v=7n3RY7LK8sI>

Materialien für Living History

Klöffler, Martin: Allzeit ordonanzmäßig - Anzugsarten der königlich-preußischen Offiziere, zivilen Offizianten, Militärbeamten, Landstände, Burschen und Bedienten 1808-1830, Düsseldorf 2015

Klöffler, Martin: Last und Lust des Reisens oder von der Unbequemlichkeit der Fortbewegung zu Lande 1750-1815, Düsseldorf, 2010, Teil 1: Die Reisenden und ihre Equipage

Klöffler, Martin: Tischkultur 1750-1790, 2. Fassung, Düsseldorf, März 2007

Klöffler, Martin: Tischkultur des Empire 1790-1820, Düsseldorf, März 2019

Klöffler, Martin: Kurzes Brevier über die Höflichkeit und Anrede für alle Stände um 1800 oder kleine Anleitung zum Rollenspiel, 5. Fassung, Düsseldorf, März 2016

Klöffler, Martin: Der Dorfkrug In der nördlichen Lüneburger Heide Ca. 1750-1810 Oder von den Wonnen der Ursprünglichkeit, Düsseldorf 2009

Artikel siehe auf den ff. Websites:

http://www.ingenieurgeograph.de/Living_History/Material/material.html

<https://independent.academia.edu/MartinK%C3%B6ffler>

Bildnachweis

Karikaturen sind durch ihre Übertreibung eine hervorragende Quelle zum Studium der Bewegungsabläufe und Verhaltensmuster. Allerdings waren diese vor 1790 selbst in England nicht geläufig, in Frankreich erst ab 1814, in Deutschland noch gar nicht bis 1815, abgesehen von politischen anti-Napoleon-Karikaturen.

Hier wurden z.B. ff. Quellen verwendet

Le Bon Genre (Paris ca. 1795-1815)

Costumes Parisiens (Paris, ca. 1815)

George Cruikshank (1792-1878)

Thomas Rowlandson (1756-1827)

James Gillray (1757-1815), siehe auch Wiki Commons

Daniel Nikolaus Chodowiecki (1726-1801)

Trotz aller Bemühungen hat der Autor nicht immer die Quellen der Abbildungen aus dem Internet ermitteln können.

Anhang

Service

Nach Krünitz:

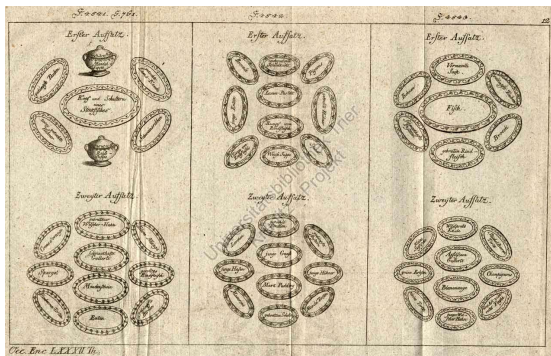


Abbildung 40: Aufsatz für Mahlzeiten (Krünitz)

„Eine kalte Abendmahlzeit: Um auch einige Beyspiele von der englischen Art, Mahlzeiten anzuordnen, zu geben, da die englische Kochkunst, wenn sie auch in Hinsicht des Leckerhaften und Niedlichen hinter der französischen zurück ist, doch der derberen und stärkeren Speisen, und der größeren Reinlichkeit wegen bey den Deutschen Beyfall findet: so füge ich noch einige Risse bey, wie etwa eine englische Tafel in allen 4 Jahreszeiten mit Speisen besetzt wird. Daß die Engländer alles zugleich anschneiden, und jeder die Speise wählt, die ihm beliebt; ferner daß nach aufgehobener Tafel die Damen sich entfernen, die Herren aber sitzen bleiben, um noch dem Bacchus und der Jovialität ein Opfer zu bringen, ist schon im Artikel über London erwähnt.“

gen, ist schon im Artikel über London erwähnt.“

Preußische Gesindeordnung in der Fassung von 1833

Übersicht der Paragraphen

	Seite
1) Von gemeinem Gefinde	6
2) Wer Gefinde miethen kann	8
3) Wer als Gefinde sich vermietthen kann	9
4) Gefindemäkler	20
5) Schließung des Miethsvertrages	25
6) Lohn und Kost des Gefindes	26
7) Dauer der Dienstzeit	32
8) Antritt des Dienstes	33
9) Pflichten des Gefindes in seinen Diensten	39
10) Außer seinen Diensten	43
11) Pflichten der Herrschaft	50
12) Aufhebung des Vertrages durch den Tod	59
13) Nach vorhergegangener Aufkündigung	64
14) Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft	65
15) Von Seiten des Gefindes	69
16) Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft	71
17) Von Seiten des Gefindes	71
18) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist	73
19) Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung	75
20) Verlassung des Dienstes	76
21) Abschied	77
22) Anhang	94

Terminologie

Nach Krünitz

Dienerschaft = ein größtentheils in der oberdeutschen Mundart übliches Wort, die sämtlichen Beamten oder zu anständigen Diensten verbundenen Personen eines Landes oder eines Herrn, als ein Ganzes betrachtet, anzudeuten. Die sämtliche fürstliche Dienerschaft (Krünitz)

Domestik, frz. Domestique = Unter diesem Namen begreift man allerley Bediente, insonderheit männlichen Geschlechts, die in einem Hause zur Aufwartung gebraucht werden, z. E. Diener, Lackeyen, Porteurs, Thürhüter, Hausknechte etc. Zuweilen werden auch die weiblichen Hausbedienten mit darunter verstanden.

Dienstbote = i. a. Lohndiener

Dienstboten = Hausgesinde in seiner Gesamtheit

Erbhörigkeit = Leibeigenschaft

Knecht = Leibeigener bis zur Aufhebung der

Erbhörigkeit, sonst allgemein niederer Bedienter, besonders beim Landgesinde

Speisenzimmer = Esszimmer

Page = aus dem Franz. Page, ein adliger Knabe, welcher einem Vornehmern zur Aufwartung dient; ein Edelknabe. Als Page dienen. Page seyn. Kammerpage, Jagdpage, Der Page ist also nicht dem gewöhnlichen Hausgesinde zugehörig, er zählt dagegen zur fürstlichen Dienerschaft am Hofe.

Verdingung = Vermietung des Gesindes

Heurathen = Heiraten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ein junger, naiver Gentleman auf der „grand tour“, begleitet vom Tutor und Diener, betritt eine französische Herberge. Der Postillion ist durch seine übergroßen Stangenreiterstiefel und der Wirt durch seine Unterwürfigkeit charakterisiert (Karikatur von Henry William Bunbury, um 1760).....2

Abbildung 2: Gala am preußischen Hof zu Berlin 1793. Im Hintergrund ein Lakai oder Page, der den Hut unter den linken Arm geklemmt hat. Im Vordergrund rechts der Hofmeister (nicht zeitgenössisch, Röchling) ...2

Abbildung 3: Lehrbuch der Lieverey-Bedienten, Inhalt.....3

Abbildung 4: Anlegen eines Korsetts bei einem beleibten englischen Gentleman (engl. 1812, Regency à la Mode)3

Abbildung 5: Der Diener hat sich auch bei selbstverliebten Auftritten seines Herren in Zurückhaltung zu üben. Selbst Affen können dessen Pose nachstellen. (Rowlandson).....4

Abbildung 6: Figaro bestäuben Madame (Rolandson?).....5

Abbildung 7: Das Auskleiden der nicht mehr ganz so ansehnlichen Herrin (Rowlandson)....7

Abbildung 8: Köchin, Küchenmädchen und Diener entspannen sich in der Küche (Rowlandson 1810)8

Abbildung 9; Der Rostbraten über dem Herdfeuer wird von einem Knaben gewendet (Chodowiecki).....8

Abbildung 10: Hoch die Tassen bei der Tafel des Hausgesindes in der Küche. Der Livreedierer vergießt den Wein. (Rowlandson).....8

Abbildung 11: Die Diener legten auch u.U. die abgelegte Kleidung ihrer Herrschaft an (Diener des Herzogs von Cumberland, 1765, Royal Collection Trust).....9

Abbildung 12: Livreedierer eines großen herrschaftlichen Hauses (ca. 1800-1820, Colonial Williamsburg).....10

Abbildung 13: Das klassische Waschen, Trocken und Bügeln in einem herrschaftlichen Haushalt (Chodowiecki).....10

Abbildung 14: Papierfigur eines Dienstmädchens beim Einkaufen (Deutschland, um 1800 Museum für Sächsische Volkskunst)11

Abbildung 15: Kindermädchen mit Jungen ca. 1800 (British Museum).....11

Abbildung 16: Indischer Diener in orientalischer Kleidung, d.h. Turban und Rock (?) (engl. Ende, 18. JH).....12

Abbildung 17: Anmietung eines Dieners, der vornehmer als sein eigener Herr ist (Rowlandson).....12

Abbildung 18: Schwatz zwischen englischem Lakai und französischem Diener (Rolandson)13

Abbildung 19: Dienerschaft beim Ausgang (Chodowiecki 1780).....13

Abbildung 20: Kündigungsgründe (Dorn, 448)14

Abbildung 21: Die vornehme Gesellschaft schreitet hinter dem Diener (Gillray)14

Abbildung 22: Diener sich den Rock schürzend und am Kamine wärmend (Cruikshank)15

Abbildung 23: Auftragen der Mahlzeit durch Livreedierer mit Perücke (Friedrich-Wilhelm III. mit Louise in Tilsit, unbekannte Provenienz) 18

Abbildung 24: In diesem Fall läßt die Hundenärrin die Hausangestellte auf einem separaten Stuhle sitzen. Deren Haltung drückt aus, dass sie für gewöhnlich am Tisch sitzen würde. (Le bon Genre, No. 104, Dog Mania) 19

Abbildung 25: Der nicht ganz enthaltsame Fastentag in einem Londoner Club, wohl von Anwälten bevölkert. Im Hintergrund trägt der Diener ein Spanferkel herbei. Ohne zu Zögern dürfen die Manieren nicht die besten genannt werden. (Rowlandson).....19

Abbildung 26: Das Aufwarten von Getränken auf einem Tablett. Der Diener trägt Spenzer, Schürze und ein Tuch über dem Arm (Le bon Genre, No. 2, Le Suprême).....20

Abbildung 27: Der Diener nimmt sich hier zum Entsetzen seines wohlbeleibten Herren heraus, den Wein intensiver zu verkosten. Die übrige Dienerschaft trägt die Platten heran. (Rowlandson).....20

Abbildung 28: Bei der Bestellung in einem Kaffeehaus (Le bon Genre, No. 44, L'Embarras du Choix, Paris ca. 1815).....21

Abbildung 29: Ein aufsässiger Livreedierer (Illustration zu Jonathan Swifts „Anweisungen für die Dienerschaft“ von Rowlandson).....21

Abbildung 30: Der Herr Epikuräer erfreut sich an einer Flasche nach dem Mahle (Rowlandson).....22

Abbildung 31: Livree (Posch, 25).....24

Abbildung 32: Hausdiener mit Spenzer,

Norddeutschland oder Dänemark um 1800 (Rekonstruktion)	24
Abbildung 33: Livreedierer eines großen Haushalts mit gepudelter Perücke ca. 1800 (Rekonstruktion)	24
Abbildung 34: Links junger Diener im Spenzer, bereit zum Aufwarten (Le Bon Genre, Paris, ca. 1810).....	24
Abbildung 35 : Herr und Dame des Hauses vor der versammelten männlichen Dienerschaft, als da sind Kutscher, Livreedierer und schwarzer Hausdiener. Der Herr schaut übrigens recht missvergnügt auf den forsch auftretenden Kutscher, für den Madame nicht ohne Absicht ein gutes Wort einzulegen scheint (Le Bon Genre 13, Paris ca. 1812)	25
Abbildung 36: Junger Diener eines wohlhabenden modebewusster Herren im Straßenanzug mit Rundhut (Wien, ca. 1815)	25
Abbildung 37: Waschmädchen (engl. ca. 1800)	25
Abbildung 38: Die große Toilette beim Anlegen des Korsetts der gnädigen Frau (Gilray, The Stays, ca. 1810).....	25
Abbildung 39: Der Straßenhändler etwas zudringlich an die Hausmagd: Möchte sie Ziegelstaub? (Rowlandson).....	26
Abbildung 40: Aufsatz für Mahlzeiten (Krünitz)	28